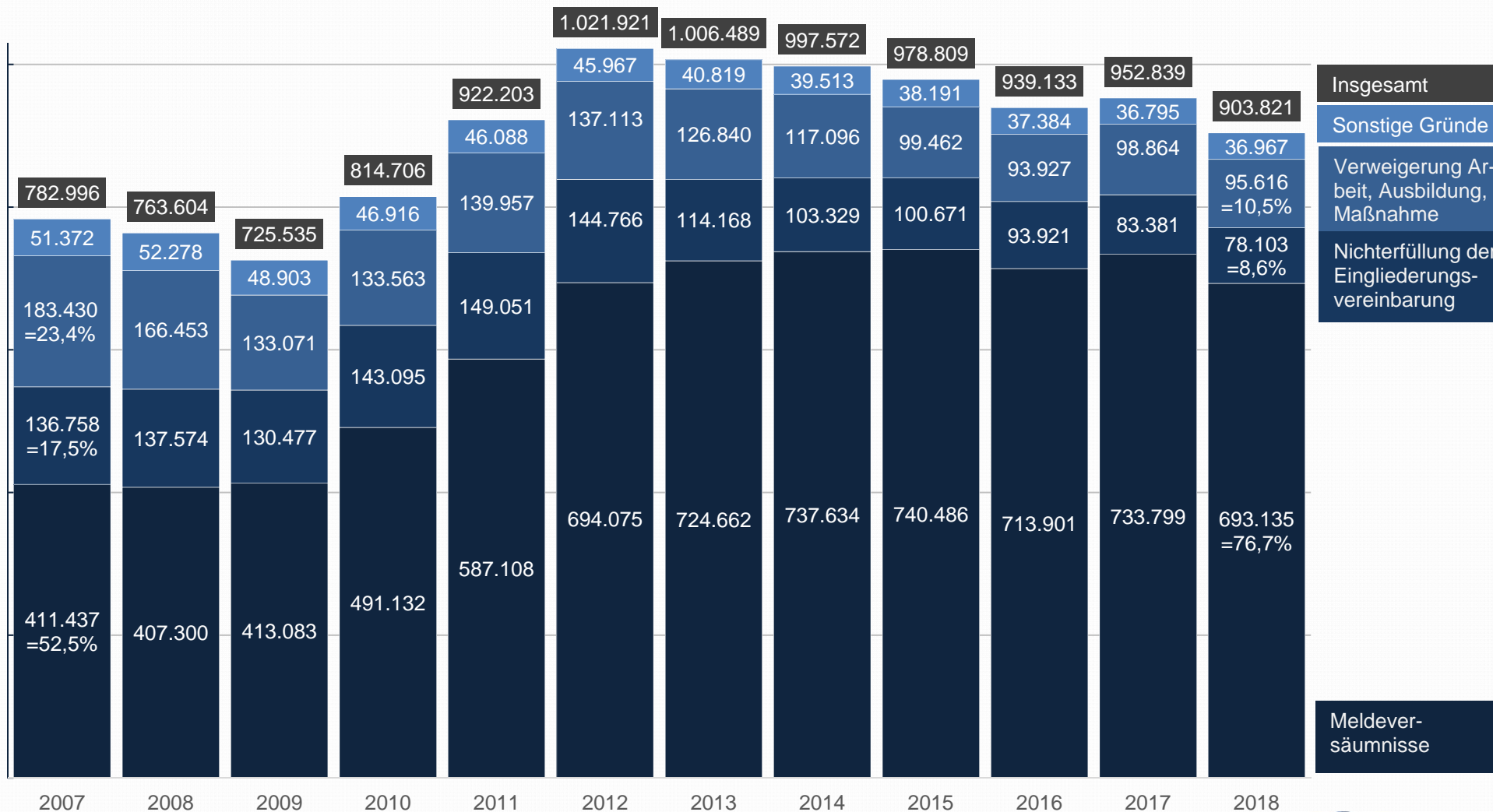


■ Neu festgestellte Sanktionen im SGB II-Bezug nach Sanktionsgründen 2007 - 2018 absolut und in % aller Sanktionen



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2019), Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Zeitreihe zu Sanktionen

Neu festgestellte Sanktionen im SGB II-Bezug nach Sanktionsgründen 2007 - 2018

Die Zahl der in einem Berichtsjahr insgesamt neu ausgesprochenen Sanktionen ist von rd. 764 Tsd. im Jahr 2008 bis 2013 auf über 1,0 Mio. angestiegen, seit 2014 zeigt sich ein leichter Rückgang (vgl. [Abbildung IV.80](#)). Von den insgesamt 903 Tausend im Jahr 2018 neu ausgesprochenen Sanktionen wurden 76,7 % mit Meldeversäumnissen begründet, 8,6 % mit der Weigerung Pflichten der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen und 10,4 % mit der Weigerung, eine Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen. Die Bedeutung der Meldeversäumnisse hat seit 2007 ständig zugenommen - von 52,5 % (2005) auf 76,7% (2018)

Hintergrund

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, bildet § 31 in Verbindung mit § 31a und 31b SGB II bzw. § 32 SGB II (neu ab 01.01.2011). Danach ist der Umfang der Leistungskürzungen von der *Art der Pflichtverletzung*, vom *Alter* des Leistungsberechtigten und der möglichen *wiederholten Pflichtverletzung* abhängig:

- Pflichtverletzungen liegen vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sich weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen (insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen), eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder wenn eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten oder abgebrochen wird. Eine Pflichtverletzung ist u.a. auch anzunehmen, wenn eLb ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzung für das Arbeitslosengeld II herbeizuführen oder wenn ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, weil eine Sperrzeit (vgl. [Abbildung IV.61](#)) verhängt wurde.
- Nach den Sanktionsregelungen gemäß der §§ 31a, b und § 32 SGB II wird bei der ersten Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II für 3 Monate um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Bei der wiederholten Pflichtverletzung um 60 %, bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung um 100 %. Bei Minderungen um mehr als 30 % können auf Antrag Sachleistungen gewährt werden, bei minderjährigen Kindern im Haushalt müssen diese geleistet werden.
- Eine Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II (Meldung beim Träger oder Erscheinen bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin) führt zu einer Reduzierung um 10 % des Bedarfes.
- Bei unter 25jährigen eLb gelten strengere Vorschriften: Bereits bei der ersten Pflichtverletzung werden für 3 Monate lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung werden auch diese nicht mehr getragen.

Sanktionen sind ein zentrales Instrument im Rahmen der Strategie des Förderns und Forderns. Sie dienen der Disziplinierung und Motivierung der Leistungsempfänger. Ob und inwieweit Sanktionen der Motivierung dienen, ist allerdings umstritten. Dies gilt insbesondere für die schärferen Sanktionsregeln der eLb unter 25 Jahren.

Grundsätzlich gilt auch, dass passive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik (z.B. Arbeitslosegeld I und II) nicht nur von sozialpolitischer Bedeutung sind, sondern auch ein wichtiges Element der Regulierung von Arbeitsbedingungen darstellen: Je größer die Risiken, etwa durch Entzug bzw. Kürzung der Leistung durch Sanktionen, desto wichtiger wird der Erhalt des Arbeitsplatzes und desto eher sind die abhängig Beschäftigten zu Zugeständnissen im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen (Entgelt, Arbeitszeit, Leistungsanforderungen usw.) bereit. Insofern ist die Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen nicht nur für die Arbeitslosen von Bedeutung, sondern auch für die Erwerbstätigen.

§ 10 SGB II Zumutbarkeit

(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, für die die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ausgebildet ist oder die früher ausgeübt wurde,

2. sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person,
5. sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.

Durch das Mindestlohngesetz ist geregelt, dass alle Beschäftigten (bis auf wenige Ausnahmen) einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben. Arbeitsvertragsangebote, bei denen für eine Stunde weniger als 8,84 Euro (2017/2018) bzw. 9,19 (2019) brutto bezahlt werden, brauchen nicht angenommen werden. Sind Personen allerdings in dem Moment, in dem sie eine neue Stelle finden oder angeboten bekommen, bereits seit mindestens einem Jahr arbeitslos, ist für ein halbes Jahr auch eine Beschäftigung zumutbar, bei der sie weniger als der Mindestlohn verdienen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik der BA. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).